

# Kindgerechte Justiz

## Beschuldigte im Jugendstrafverfahren

### Factsheet (Februar 2023)

**Im politischen Diskurs um eine kindgerechte Justiz müssen auch die Rechte von Beschuldigten beachtet werden. Dafür setzen sich das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. (DKHW) und die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) ein.**

### Auf dem Weg zu einer kindgerechten Justiz

DIMR, DKHW und DVJJ begrüßen die Fortschritte bei der Ausgestaltung einer kind- und jugendgerechten Justiz.<sup>1</sup> Im Hinblick auf Beschuldigtenrechte im Strafrecht haben vor allem zwei Gesetzesnovellen dazu beigetragen: das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146) sowie das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16. Juni 2021 (BGBl. 2021 I, S. 1810).

Die AG „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern<sup>2</sup> hat 2021 und 2022, unter anderem auf Grundlage von Projekten des DIMR und DKHW<sup>3</sup>, Praxisleitfäden für kindgerechte Kriterien im Familienverfahren und Strafverfahren entwickelt. Diese Leitfäden geben den Verfahrensbeteiligten konkrete Empfehlungen an die Hand, wie sie die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor, während und nach dem Verfahren stärken können – im Sinne einer kindgerechten Justiz gemäß der Leitlinien des Europarates.

Der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“<sup>4</sup> empfiehlt kinderrechtsbasierte Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeug\*innen. Für Beschuldigte im Jugendstrafverfahren existiert bislang kein entsprechender Leitfaden. Dabei werden Kinder und Jugendliche als Beschuldigte explizit von der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, von Deutschland 1992 ratifiziert) und von den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz geschützt und in ihren Rechten gestärkt.

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Artikel 1 UN-KRK). Fragestellungen im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit von DIMR, DKHW und DVJJ betreffen außerdem Heranwachsende, also Menschen, die zum Zeitpunkt der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind, § 1 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

<sup>2</sup> Weitere Informationen unter: [www.nationaler-rat.de/de/](http://www.nationaler-rat.de/de/)

<sup>3</sup> Das Pilotprojekt "Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren" wurde in einer Kooperation des DIMR und DKHW durchgeführt und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Für weitere Informationen siehe: [www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren](http://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren)

<sup>4</sup> [www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024)

### Was bedeutet kindgerechte Justiz?

Der Europarat hat 2010 Leitlinien für eine kindgerechte Justiz verabschiedet: Eine kindgerechte Justiz setzt ein Justizsystem voraus, das sich an der UN-KRK orientiert und deren Grundprinzipien achtet, insbesondere Artikel 2 (Nicht-Diskriminierung), Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls; best interests of the child) und Artikel 12 (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes; sogenannte Beteiligung). Eine kindgerechte Justiz muss den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigen sowie „zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert [sein]. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde“<sup>5</sup>.

## Rechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren berücksichtigen

Die Rechte von Beschuldigten sowie die Grundsätze einer kindgerechten Justiz müssen in der Praxis des Jugendstrafrechts und im öffentlichen Diskurs stärker berücksichtigt werden. DIMR, DKHW und DVJJ bündeln ihre Expertise mit dem Ziel, Handlungsfelder zur Stärkung einer kindgerechten Justiz im Jugendstrafrecht zu identifizieren, gemeinsame Positionen zu entwickeln und Empfehlungen zu formulieren. Deutschland muss seine Rechtspraxis vor dem Hintergrund der UN-KRK und der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz überprüfen. Eine kindgerechte Justiz erfordert die Einbeziehung aller Verfahrensstadien und betrifft Akteur\*innen unterschiedlicher Professionen, die vor, während und nach Verfahren beteiligt sind. Die Politik sollte den Blick auf eine umfassende Umsetzung einer kindgerechten Justiz auch im Bereich des Jugendstrafverfahrens richten.

### Die Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte,

der unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands, beobachtet kritisch und bewertet die Umsetzung der UN-KRK durch Bund, Länder und Gemeinden. Dazu prüft sie Gesetze, initiiert eigene Forschungsvorhaben und erläutert unterschiedlichen Verantwortungsträger\*innen in Politik und Zivilgesellschaft sowie Kindern und Jugendlichen die Vorgaben der Konvention.  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kindgerechte-justiz](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kindgerechte-justiz)

### Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks

begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und der EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteur\*innen. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.  
[www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz](http://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz)

### Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

ist Deutschlands Fachverband für Jugendkriminalrecht. Sie fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen und fungiert als unabhängiges Beratungsorgan für kriminalpolitische und praxisrelevante Fragestellungen. Der Verband hat rund 1.500 Mitglieder aus allen Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren beteiligt sind oder sich wissenschaftlich mit Jugenddelinquenz und Jugendkriminalrecht befassen.  
[www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

<sup>5</sup> Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung, S. 17: [rm.coe.int/16806ad0c3](http://rm.coe.int/16806ad0c3)